

Anlage 1

Richtlinien für die Gewährung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

1. Begriffsbestimmungen, Aufgabe und Inhalt

- 1.1. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, § 22 Abs. 4 KiBiz).
- 1.2. Jede Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII). Dies gilt auch, wenn mehrere Tagespflegepersonen sich zu einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege, vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz).
- 1.3. Kindertagespflege muss in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Die Ausübung von Bereitschafts- und/oder Vollzeitpflege ist anzuzeigen und grundsätzlich neben der Tagespflege nicht zulässig.
- 1.4. Für die Geldleistungen an Tagespflegepersonen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Persönliche und sächliche Voraussetzungen

- 2.1. Die persönliche Eignung einer Tagespflegeperson bestimmt sich nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sowie nach § 21 Abs. 1 -3 KiBiz. Darüber hinaus muss eine Tagespflegeperson sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Personen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Die persönliche Eignung ist insbesondere erfüllt, wenn die Tagespflegeperson in der Lage ist, sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren und angemessen darauf einzugehen.
- 2.2. Für andere Räume als dem Haushalt der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten ist vor Ausübung der Tagespflege beim zuständigen Bauaufsichtsamt eine entsprechende Nutzungsänderung der Räumlichkeiten zu beantragen. Die Genehmigung der Nutzungsänderung ist Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistung und muss dem Jugendamt der Stadt Werdohl vorgelegt werden.
- 2.3. Geldleistungen werden nur solchen Personen gewährt, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz sind oder für die eine solche Erlaubnis auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht erforderlich ist. Tagespflegepersonen, die keiner Erlaubnis bedürfen, müssen vor Beginn der Tätigkeit eine Eignungseinschätzung, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72a SGB VIII), ein ärztliches Attest, sowie den Nachweis über einen „1.Hilfe Kurs am Kind“ vorlegen, der nicht älter als ein Jahre sein darf.

- 2.4. Tagespflegepersonen erhalten ab dem gesetzlichen Rentenalter eine auf ein Jahr befristete Pflegerlaubnis, die auf Antrag jährlich verlängert werden kann.
- 2.5. Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte sind aufgefordert, ihre Urlaubs- und Ferienzeiten aufeinander abzustimmen. Die Tagespflegeperson regelt ihre Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall selbst. Entstehen im Rahmen von Vertretungen Mehrkosten, können diese ausnahmsweise durch das Jugendamt der Stadt Werdohl übernommen werden, sofern sie vorher dort gemeldet wurden.

3. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen

- 3.1. In einer Großtagespflegestelle soll mindestens eine der Tagespflegepersonen eine sozialpädagogische Ausbildung haben oder seit mindestens drei Jahren Kindertagespflege ausüben.
- 3.2. Ein in einer Großtagespflegestelle zu betreuendes Kind muss einer Tagespflegeperson vertraglich zugeordnet sein. Eigene Kinder der Tagespflegeperson werden bei der Anzahl der Betreuungsplätze berücksichtigt, wenn sie in die Großtagespflegestelle mitgebracht werden.
- 3.3. Wird neben den Tagespflegepersonen zusätzliches Personal eingesetzt (z.B. Hauswirtschaftskraft oder Praktikanten) ist anzustreben, diesen Personaleinsatz von der Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes abhängig zu machen. Das Jugendamt der Stadt Werdohl macht die Gewährung von Geldleistungen vom Vorliegen dieser Nachweise abhängig und fordert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sowie das Gesundheitszeugnis der zusätzlich eingesetzten Personen vom zuständigen Jugendamt an. Die Großtagespflegestelle hat die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, sowie die Gesundheitszeugnisse der zusätzlich eingesetzten Personen beizubringen, sofern diese nicht beim zuständigen Jugendamt erlangt werden können.
- 3.4. Voraussetzung für die Nutzung der Räume einer Großtagespflegestelle ist weiter eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Bauaufsichtsamtes. Diese Genehmigung muss dem Jugendamt vorgelegt werden.

4. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Tagespflege vermittelt werden. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII vorliegen.

5. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

- 5.1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

- 5.2. Bei einer Betreuungszeit von über 25 Stunden pro Woche sind Arbeitszeitznachweise für den Betreuungsbedarf zu erbringen.
- 5.3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt eine Geldleistung nur dann gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit in einer Tageseinrichtung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder Plätze, die mit angemessenem Aufwand erreichbar sind, nicht zur Verfügung stehen.
- 5.4. Für schulpflichtige Kinder wird eine Geldleistung gewährt, soweit eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule nicht möglich ist oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder für die Entwicklung des Kindes nicht zuträglich ist. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der Personensorgeberechtigten und der Offenen Ganztagschule bzw. des Kinderarztes zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Die Ablehnung im Offenen Ganztage wegen mangelnder Kapazitäten ist jährlich neu durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Unterlassen die Personensorgeberechtigten die Anmeldung, soll die Geldleistung abgelehnt werden.
- 5.5. Eine Geldleistung für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen.

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung

- 6.1. Die Geldleistung soll nur für Kindertagespflegeverhältnisse gewährt werden, die mindestens für die Dauer von 3 Monaten eingerichtet werden und deren wöchentliche Betreuungszeit durchschnittlich mindestens 10 Stunden beträgt.
- 6.2. Die gesamte Betreuungszeit soll 10 Stunden täglich bzw. insgesamt 50 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Die Geldleistung wird nur für einen Betreuungsumfang von höchstens 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei ergänzender Betreuung für Kinder in Kindertagespflege soll die förderfähige Mindestbetreuungszeit 5 Stunden wöchentlich betragen.
- 6.3. Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres. Der Umfang der Geldleistung richtet sich nach der vom Jugendamt als notwendig bestätigten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.
- 6.4. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Grundlage des Rechtsanspruchs und des dauerhaften durchschnittlichen Betreuungsumfangs sowie für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der erforderliche Betreuungsumfang durch Auswertung von Stundenzetteln, die als Grundlage für die Auszahlung dienen, festgelegt werden. Die Stundenzettel sind von mindestens einem Erziehungsberechtigten sowie der Tagespflegeperson gegen zu zeichnen. Auch in diesen Einzelfällen erfolgt eine Zahlung für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten.
- 6.5. Für Kinder unter drei Jahren mit einer Mindestbetreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfolgt eine Bildungsdokumentation regelmäßig bis zu vier Mal im Betreuungsjahr. Die Elterngespräche werden frühestens nach einem halben Jahr Betreuungszeit mindestens einmal je Betreuungsvertrag geführt, wobei pro Betreuungsverhältnis nur ein Elterngespräch

abgerechnet wird. Der schriftliche Nachweis erfolgt mit dem entsprechenden Vordruck jeweils zum 31.07. eines jeden Jahres.

- 6.6. Während des Bewilligungszeitraumes (in der Regel ein Kindergartenjahr) wird die Geldleistung nur auf Grund von wesentlichen und dauerhaften Abweichungen geändert.
- 6.7. Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Tagespflegeperson einzeln für die ihr zugeordneten Kindern und nur direkt mit dieser.
- 6.8. Im Falle einer Urlaubs-/Krankenvertretung übernehmen die jeweiligen Tagespflegepersonen eigenständig untereinander die Vergütung der geleisteten Stunden.

7. Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen

- 7.1. Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung beginnt grundsätzlich mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Die Zahlung erfolgt für die im Rahmen der Bewilligung tatsächlich geleistete Betreuungszeit. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass das Tagespflegeverhältnis vom Jugendamt bzw. von einer von dieser beauftragten Stelle vermittelt wurde. Der vollständige Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses vorliegen.
- 7.2. Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 7.2.1. Als Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und als Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird pro Stunde ein Gesamtbetrag gewährt (siehe Anlage 1 der Richtlinien). Die Kosten für die Bereitung einer Verpflegung sind nicht mit dem Erstattungsbetrag für den Sachaufwand abgegolten. Eine Geldleistung hierfür wird nicht durch den Jugendhilfeträger gewährt.
 - 7.2.2. Für jedes zugeordnete Kind wird der Kindertagespflegeperson entsprechend ihrer Qualifikation zusätzlich eine Stunde pro Kind pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. Bildungsdokumentationen, Elterngespräche) vergütet, vorausgesetzt die Kindertagespflegeperson hat die Teilnahme an der Fortbildung Bildungsdokumentation nachgewiesen und führt regelmäßig Dokumentationen durch. Die Zahlung dieser Geldleistung erfolgt auch für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten. Bei der Betreuung in Randzeiten wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.
 - 7.2.3. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Monate, in denen Tagespflege geleistet wurde, in einer Summe erstattet.
 - 7.2.4. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für die Monate, in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge erstattet. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen. Soweit eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene private Alterssicherung zur Hälfte erstattet, höchstens aber in Höhe der

Hälfte des niedrigsten Pflichtbeitrages. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und weitere private Altersvorsorgeverträge findet nicht statt.

- 7.2.5. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen bzw. freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Monate in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Aufwendungen erstattet. Voraussetzung ist, dass eine Versicherung im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung nicht möglich ist. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2.6. Erstattungsansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des jeweiligen Beitragsbescheides beim Jugendamt geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Erstattung über drei Monate hinaus ist nicht möglich.
- 7.2.7. Im Einzelfall können jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zu einer freiwilligen Versicherung zur Zahlung von Krankengeld für die Monate in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus der Kindertagespflege die Existenzgrundlage bilden. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2.8. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden übernommen, wenn die Maßnahme vom Jugendamt bzw. von einer beauftragten Stelle vermittelt worden ist. Die Stadt Werdohl behält sich die Rückforderung der aufgewandten Kosten vor, wenn die Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen abgebrochen werden oder wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen die Bereitschaft, als Tagespflegeperson tätig zu werden, zurück gezogen wird oder wenn die Tagespflegeperson aus persönlichen Gründen nicht vermittelbar ist.

8. Zuständigkeit für die Erstattung der Versicherungsbeiträge

Werden gleichzeitig Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbezirken betreut, ist das Jugendamt am Wohnort der Tagespflegeperson für die Erstattung der Versicherungsbeiträge zuständig. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Betreuung mehrerer Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken bei allen beteiligten Jugendämtern anzuzeigen. Wird für das Jugendamt am Wohnort der Tagespflegeperson kein Kind mehr in der Tagespflegestelle betreut, stimmen sich die Jugendämter über die Zuständigkeit ab.

9. Elternbeiträge für Tagesbetreuung in Tagespflege

Für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gilt die „Satzung des Stadt Werdohl über die Erhebung von Elternbeiträgen“ in der jeweils geltenden Fassung. Bei öffentlich geförderter Tagespflege darf kein zusätzliches Betreuungsgeld durch die Tagespflegepersonen erhoben werden.

10. Mitteilungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als zwei Wochen
- Erkrankung der Erziehungsberechtigten von mehr als zwei Wochen
- Ausfall der Tagespflegeperson von mehr als zwei Wochen
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.